

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/74f7ce71-b555-3aac-8d2e-2a15bdeb9ccf>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 33 VwGO - Ordnungsgeld

(1) <sup>1</sup>Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. <sup>2</sup>Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. <sup>2</sup>Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

